

Berlin, 16. September 2008

Geschäftsordnung für die Fachbeiräte der Stiftung Warentest

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Fachbeiräte beraten die Stiftung im Falle vergleichender Untersuchungsvorhaben bei der sachgerechten Auswahl der zu untersuchenden Produkt- oder Dienstleistungssegmente, der Festlegung der für die Verbraucher wichtigen Eigenschaften, der Verwendung geeigneter Prüfverfahren, der Grundzüge der Bewertung sowie der sachgerechten Darstellung der Prüfergebnisse.
- (2) Die Mitglieder der Fachbeiräte stellen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ihre Fachkenntnisse und die bei ihren Organisationen vorhandenen Informationen über die Marktsituation, über die Bedeutung einzelner Merkmale für eine Kaufentscheidung der Verbraucher, über alle für die jeweilige Untersuchung nützlichen Prüfmethoden sowie alle sonstigen für den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Untersuchungsvorhaben wissenswerten Informationen und für die Stiftung nützlichen Anregungen zur Verfügung. Dazu zählen auch Informationen über die Auswirkungen von Testergebnissen.

Die Übermittlung von Informationen an die Stiftung kann auch außerhalb der Fachbeiratssitzungen erfolgen.

Die Stiftung behandelt entsprechend gekennzeichnete Daten auf Wunsch vertraulich. Dies gilt insbesondere für Informationen über Rezeptur- und Baugleichheiten sowie für Mitteilungen über die Auswirkung von Testergebnissen.

- (3) Die Fachbeiräte können Vorschläge für die Gestaltung der Vorinformation jedes betroffenen Anbieters vorlegen. Diese wird in einem gesonderten Papier geregelt, der „Regelung der Anbietervorinformation der Stiftung Warentest“.

§ 2 Berufung

- (1) Die Stiftung fordert von den Mitgliedern des Kuratoriums für jedes Untersuchungsvorhaben Vorschläge für Sachverständige an, die in den jeweiligen Fachbeirat berufen werden können. Für die Einreichung der Sachverständigenvorschläge wird eine Frist von mindestens vier Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit von mindestens zwei Wochen eingeräumt.
- (2) Die Stiftung beruft die Mitglieder der Fachbeiräte unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kuratoriums. Die Zusammensetzung der Fachbeiräte soll die Nutzung der neuesten, für eine optimale Information der Verbraucher wichtigen Erkenntnisse ermöglichen. Von den im Kuratorium repräsentierten Gruppen der Verbraucher, der Anbieter und der neutralen Sachverständigen soll in jeden Fachbeirat wenigstens ein benanntes Mitglied berufen werden.
- (3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Fachbeiräte ist nur den von der Stiftung berufenen Personen gestattet.
- (4) Kann ein Mitglied des Fachbeirates einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen, so soll von ihm nach Rücksprache mit der Stiftung ein Stellvertreter benannt werden.
- (5) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden spätestens vier Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit spätestens zwei Wochen vor der Fachbeiratssitzung berufen und zur Sitzung eingeladen. Mit der Einladung erhalten sie außer der Satzung der Stiftung Warentest und dieser Geschäftsordnung sowie der „Regelung der Anbietervorinformation“ auch eine Liste der in den betreffenden Fachbeirat berufenen Sachverständigen.

§ 3 Auswahlkriterien für Fachbeiratsmitglieder

Die Fachbeiratsmitglieder sollen über gute Kenntnisse der für das Untersuchungsvorhaben wesentlichen Verbraucherprobleme, der Marktsituation oder der wesentlichen Beurteilungskriterien verfügen und ihre Auffassung sachgerecht vertreten können. Nach Möglichkeit sollten Kenntnisse oder Erfahrungen über Prüfmethoden einschließlich der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln vorliegen.

§ 4 Vorbereitung der Fachbeiratssitzung

- (1) Der von der Stiftung erarbeitete Prüfprogramm-Entwurf (bei Dienstleistungsuntersuchungen: das Vorläufige Untersuchungsprogramm) wird den Fachbeiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbeirates übersandt. Falls bei Dienstleistungsuntersuchungen die Sitzung des Fachbeirates nach der Feldarbeit stattfindet, kann bei Eilbedürftigkeit auch mit Tischvorlagen gearbeitet werden.
- (2) Der Prüfprogramm-Entwurf (das Vorläufige Untersuchungsprogramm) und das Prüfprogramm (das Untersuchungsprogramm) sollen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. Bei internationalen Gemeinschaftstests können sie in englischer Sprache abgefasst werden; auf Wunsch kann in diesen Fällen eine nicht autorisierte deutsche Übersetzung beigefügt werden. Existiert eine englische Fassung des Prüfprogramms (Untersuchungsprogramms), ist diese für das Prüfinstitut verbindlich.
- (3) Wenn ein direktes Vorläuferprojekt existiert und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sollen wesentliche Änderungen gekennzeichnet oder im Begleitschreiben angesprochen werden.
- (4) Die im Prüfprogramm-Entwurf (im Vorläufigen Untersuchungsprogramm) zitierte Literatur (außer Normen) kann einzelnen Fachbeiratsmitgliedern auf Wunsch von der Stiftung vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden; wenn diese Literatur den Fachbeiratsmitgliedern sonst nicht ohne weiteres zugänglich ist.

§ 5 Verschwiegenheit

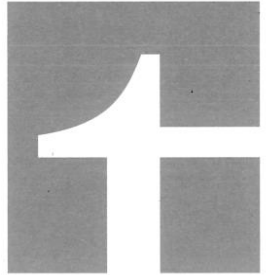
- (1) Die Mitglieder der Fachbeiräte haben über sämtliche beschlossenen Untersuchungsvorhaben, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahmen erforderlich machen, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen sich hinsichtlich der ihnen zugehenden Informationen mit Sachverständigen ihrer Gruppe bzw. Branche beraten, jedoch nur soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung der Vorhaben erforderlich ist. In diesem Fall müssen sie ihre Gesprächspartner in die Verschwiegenheitspflicht einbeziehen. Gegenüber Außenstehenden haben sie Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Aufzeichnungen aus der Fachbeiratssitzung ist nicht zulässig.
- (2) In den Sitzungen der Fachbeiräte sollen die unterschiedlichen Sachkenntnisse und Auffassungen der berufenen Mitglieder eine umfassende Beratung der Stiftung ermöglichen. Absprachen und die Abstimmung von Standpunkten vor den Fachbeiratssitzungen stehen diesem Ziel entgegen.

§ 6 Ablauf der Fachbeiratssitzungen

- (1) Die Fachbeiratssitzung wird von einem Vertreter der Stiftung geleitet. Die für das Untersuchungsvorhaben zuständigen Mitarbeiter der Stiftung nehmen an der Diskussion teil.
- (2) Bei Fachbeiratssitzungen zu Warenuntersuchungen werden folgende Themen behandelt:
 - a) Grundlagen für die Produktauswahl
(Kriterien der Abgrenzung des Produktsegments für das Untersuchungsvorhaben, Absatzangaben, Baugleichheiten etc.)
 - b) Prüfprogramm-Entwurf
(Erörterung der Prüfmerkmale und –methoden sowie der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln)
 - c) Grundzüge der Bewertung
(Insbesondere Gewichtung der Gruppenurteile sowie absehbare Abwertungseffekte)
 - d) Vorschläge für den redaktionellen Inhalt der Veröffentlichung.
- (3) Bei Fachbeiratssitzungen zu Dienstleistungsuntersuchungen werden folgende Themen behandelt:
 - a) Vorläufiges Untersuchungsprogramm
 - aa) Verbraucherprobleme
(Marktsituation, Zielsetzung der Untersuchung)
 - ab) Erörterung der Prüfmerkmale und -methoden sowie der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln
 - ac) Grundzüge der Bewertung
(Insbesondere Gewichtung der Gruppenurteile sowie absehbare Abwertungseffekte)
 - b) Vorschläge für den redaktionellen Inhalt der Veröffentlichung.

§ 7 Sitzungsergebnisse

- (1) Die endgültige Fassung des Prüfprogramms (des Untersuchungsprogramms) sowie die Grundzüge der Bewertung, die in einer Anlage zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) festgehalten werden, legt die Stiftung fest. Die Ergebnisse der Diskussion während der Fachbeiratssitzung werden dabei berücksichtigt.



- (2) Wenn das Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) in einzelnen gravierenden Punkten von der Meinung der Mehrheit der Fachbeiratsmitglieder oder von den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln abweicht, so sind die Gründe dafür in „Anmerkungen zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm)“ festzuhalten.
- (3) Das Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm), die Grundzüge der Bewertung sowie eventuelle „Anmerkungen zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm)“ werden den Fachbeiratsmitgliedern nach Fertigstellung übersandt und gelten als Protokoll der Fachbeiratssitzung.
- (4) Die den Fachbeiratsmitgliedern zugehenden Informationen werden auch allen Anbietern zugeleitet, deren Produkte oder Dienstleistungen in die Untersuchung einbezogen werden sollen.

§ 8 Abweichungen vom Prüfprogramm

Erweist es sich im Laufe der Prüfungen als zweckmäßig, in wesentlichen Punkten vom Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) abzuweichen, so wird der in § 7 genannte Personenkreis darüber informiert. Eine solche Information erfolgt auch, wenn ein nicht in der Fachbeiratssitzung diskutierter Abwertungseffekt sich auf die Qualitätsurteile bei der Mehrzahl der einbezogenen Produkte oder Dienstleistungen auswirken soll.

In diesen Fällen kann der Vorstand eine weitere Sitzung des Fachbeirates einberufen.

§ 9 Kostenerstattung

Die Mitwirkung im Fachbeirat erfolgt ehrenamtlich. Eine Erstattung der mit der Teilnahme notwendig verbundenen Reisekosten erfolgt bei von der Gruppe der Verbraucher benannten Teilnehmern in der Regel, bei von den neutralen Sachverständigen und von der Gruppe der anbietenden Wirtschaft benannten Teilnehmern im Einzelfall. Diese Regelung gilt für vom Vorstand unmittelbar berufene Teilnehmer sinngemäß.



Dr. Brinkmann